

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0080/2015 (VWD)

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Analoge Anwendung des Fusionsgesetzes auf Gemeindefusionen (24.06.2015)

Der Regierungsrat wird höflich ersucht und angewiesen, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, damit erstens die Schutz- und Informationsrechte nach Fusionsgesetz (Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, h, i und j, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 4 und Art. 17, Art. 27 und Art. 28 FusG) und zweitens die Bestimmungen über das Prinzip der Bilanzvorsicht bei der Fusionsbilanz (Art. 960 Abs. 2 und 3 Art. 960e OR) auf Gemeindefusionen analog angewendet werden.

Begründung 24.06.2015: schriftlich.

Gemeindefusionen sind komplexe Vorgänge. Sie sind von den Stimmberechtigten der Gemeinde zu genehmigen. Damit die Stimmberechtigten sich ihre Meinung unabhängig und sachgerecht bilden können, müssen sie sich über die Folgen der Fusion ein den wahren Gegebenheiten entsprechendes Bild machen können. Bei Fusionen von Anstalten und Körperschaften des Privatrechts wird über das Prinzip der Bilanzvorsicht und über die Schutz- und Informationsrechte sichergestellt, dass die Stimmberechtigten bei den Anstalten und Körperschaften sachgerecht informiert sind, bevor sie der Fusion zustimmen. Bei den Gemeindefusionen im Kanton Solothurn sind die Schutz- und Informationsrechte der Stimmberechtigten viel weniger ausgeprägt als bei Fusionen von privaten Organisationen. Das ist ein Mangel. Das soll an einem Beispiel erläutert werden: die Exekutiven von Solothurn, Zuchwil, Luterbach, Derendingen und Biberist streben eine Fusion ihrer Gemeinden an. Es fragt sich, ob die Entscheidungsgrundlagen für die Stimmberechtigten eine unabhängige und sachgerechte Meinungsbildung zulassen. Der in Vernehmlassung gegebene Fusionsvertrag nimmt zu gewissen finanziellen Fragen Stellung (Art. 41, 43 und 46 Fusionsvertrag). Eine substantiierte Darstellung auf die finanziellen Folgen aus der zwingend anstehenden Sanierung des Stadtmist findet sich nicht.

Laut Presseberichten soll die Sanierung des Stadtmists CHF 220'000'000 kosten, was rund CHF 13'611 pro Einwohner von Solothurn ausmacht. Soweit ersichtlich hat die Stadt Solothurn dafür keine Rückstellungen gebildet. Das scheint zwar nach HRM1 und HRM2 zulässig zu sein. Müsste die Stadt Solothurn nach den Vorschriften des Obligationenrechts ihre Finanzlage darstellen, wären die CHF 220 Mio. nach dem Prinzip der Bilanzvorsicht auszuweisen, und es hätten schon längst dafür Rückstellungen gebildet werden müssen (Art. 960 Abs. 2 und 3 und Art. 960e OR).

Kommt es zur Fusion Top5 werden die vier genannten Wasserämter Gemeinden eine Sanierungs-Verpflichtung von Solothurn von CHF 137 Mio. zur Bezahlung übernehmen und den Sanierungspflichten der Stadt Solothurn beitreten.

Es mag sein, dass der Bund rund 40% der Sanierungskosten übernehmen könnte; nur liegt soweit ersichtlich noch keine rechtskräftige Verfügung vor. Möglicherweise wird der kantonale Fonds 35% der Sanierungskosten übernehmen; auch dazu liegt keine rechtskräftige Verfügung vor. Bilanz- und bewertungstechnisch genügt das nicht, um mit anderen als den erwähnten Zahlen zu verfahren.

Sollte die beiden Sanierungszuschüsse von Bund und Kanton dereinst zugesprochen werden, reduziert sich der Sanierungsbetrag der Stadt auf CHF 44 Mio., was immer noch ausreicht, um

das Eigenkapital der Stadt Solothurn mit einem Schlag aufzubrauchen, wodurch sich rechnerisch ein Passivenüberschuss von ein paar Millionen ergibt. Auf den ersten Blick sieht das nicht besorgniserregend aus. Allerdings besteht das Eigenkapital der Stadt nicht ausschliesslich aus liquiden Mitteln, weil darin wohl auch (kaum verkäufliche) Strassen, Leitungen und Schulhäuser berücksichtigt worden sind. Im Rahmen der angestrebten Gemeindefusion wäre daher korrekterweise wohl anhand einer Mittelflussrechnung (cash-flow-Planung) darzulegen, wie die Liquidität von CHF 44'000'000 für die Sanierung in den kommenden Jahren sichergestellt werden soll.

Es ist unverständlich, dass über die Kostenfolgen für die Sanierung des Stadtmists im Zusammenhang mit der Gemeindefusion nicht transparenter informiert wird.

Mit dem vorliegenden Auftrag soll erreicht werden, dass das Schutz- und Informationsniveau zugunsten der unverfälschten Willensbildung bei Gemeindefusionen auf das gleiche Niveau wie bei privaten Fusionen angehoben wird.

Unterschriften: 1. Manfred Küng (1)